

**Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Heimatspflege“ der
Gemeinde Haßloch**

vom

11. Dezember 2002

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 59 fortfolgende der Abgabenordnung (AO) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Haßloch verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA), Heimatspflege ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

§ 2

- (1) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Sammlung und Erhaltung von Kulturgütern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Heimatmuseums und historischen Gebäuden sowie die Sammlung und Erhaltung von beweglichen Kulturgütern.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Haßloch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Haßloch, den **13. Dezember 2002**

Gemeindeverwaltung Haßloch

- Hanns-Uwe Gebhardt -
Bürgermeister